

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preisverteilung bei Vertheilung von der Druckerei beträgt 30 Pfg., monatlich 90 Pfg., vierteljährlich 2,70 Mk.; durch unsere Buchhändler zugekauft monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postämter, Postboten sowie unsere Zusteller und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse der Vertheilung der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Redakteur keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verfehlt, in beschränktem Umfang aber nicht ertheilt. / Einzelverkaufpreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertheilung: Berlin O. W. 10.

## Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



für die Königl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das

Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 29614.

Nr. 88.

Wittwoch den 17. April 1918

77. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

## Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächen-Erhebung im Jahre 1918

vom 12. April 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) eine Anbau- und Ernteflächen-Erhebung im Jahre 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 193) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni 1918 sind festzustellen die Anbau- und Ernteflächen beim feidmässigen Anbau von

1. Weizen
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
2. Spelz, Dinkel, Fesens, Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. Mais zur Körnergewinnung,
9. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Dinkel),
10. Hülsenfrüchten
  - I. zur Körnergewinnung
    - a) Erbsen und Beluschken,
    - b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
    - c) Linsen und Wickeln,
    - d) Ackerbohnen (Sau-, Bierdebohnen),
    - e) Lupinen,
    - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
    - g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,
  - II. zur Grünfütterergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,
11. Oelfrüchten
  - a) Raps und Rübsen,
  - b) alle übrigen Oelfrüchte (Mohn, Leindotter, Senf, Sonnenblumen u. a.),
12. Gelpinstpflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Nessel und andere),
13. Kartoffeln
  - a) Frühkartoffeln,
  - b) Spätkartoffeln,
14. Rüben und Wurzelfrüchten
  - a) Zuckerrüben,
  - b) Runkel- (Futter-) Rüben,
  - c) Rohrüben (Stedrübenn, Bodenkohltrab, Weulen, Dotschen),
  - d) Mohrrüben, Mohren, Karotten,
15. Gemüsen
  - a) Weißkohl,
  - b) alle sonstigen Kohlarten,
  - c) Zwiebeln,
  - d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinambur, Schwarzwurzeln, Mar-rüben, Rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere),
16. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung
  - a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
  - b) Luzerne,
  - c) alle sonstigen Futterpflanzen (Farraballa als Hauptfrucht, Esparlette, Mais und andere), auch in Mischung,
17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Stasiämereien, Hopfen, Tabak, Fenchel, Korbweiden und andere) sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamt bestellt und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in

Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten auch für die selbständigen Gutsbezirke; zu ihrer Unterstützung sind schrift- und rechnungswandige Personen zuzuziehen, die besonders mit darauf zu achten haben, daß die Quer- und Seitensummen in den Ortslisten stimmen und die Umrechnung von Acker und Scheffel in Hektar und Ar immer richtig durchgeführt worden ist.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten und Fragebogen. Der Inhalt der ersteren ist für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend.

Die Fragebogen, die den Zweck haben, die Ermittlung der Anbau- und Ernteflächen auf den auswärtig bewirtschafteten Grundstücken zu erleichtern, sind von den Gemeindebehörden zu verteilen, wieder einzusammeln und bis spätestens 10. Juni an die Gemeinden abzugeben, in deren Flurbezirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

§ 4.

Die Erhebung ist von den Gemeindebehörden (§ 2) so vorzubereiten, daß bis zum 6. Mai 1918 an der Hand der Grundsteuerkataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Besitzstandsverzeichnisse, Flurbücher und dergl.) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeindeflurbezirk belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

Bei der Ermittlung der Anbau- und Ernteflächen vom 6. Mai bis 8. Juni 1918 ist streng darauf zu achten, daß die Ackerflächen auch tatsächlich mit den Früchten bestellt sind oder werden, die in der Ortsliste eingetragen sind, deshalb ist in den höheren Lagen mit der Flächenaufnahme der einzelnen Früchte nicht zu früh zu beginnen.

§ 5.

Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbezirk sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.

Die zur Erhebung erforderlichen Ortslisten sind den Kommunalverbänden durch das Statistische Landesamt zu übersenden. Die Gemeindebehörden haben bei den **Vorarbeiten** die Zahl der benötigten Fragebogen festzustellen und sie dem Statistischen Landesamt durch Vermittlung des Kommunalverbands bis spätestens 20. April mitzuteilen. Das Statistische Landesamt hat für die rechtzeitige Deckung des Bedarfs Sorge zu tragen.

§ 7.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zugehenden Ortslisten und Fragebogen an die Gemeinden ihres Bezirks zu verteilen.

§ 8.

Die Ortslisten sind nach Beendigung der Erhebung am 8. Juni 1918 aufzurechnen, abzuschließen und auf Seite 1 zu beschleunigen und bis 12. Juni 1918 an den Kommunalverband abzuliefern. Der Kommunalverband hat die Ortslisten der Gemeinden seines Bezirks zu sammeln, auf Unwahrscheinlichkeiten nachzuprüfen und sie dann bis 17. Juni 1918 alphabetisch geordnet mit Fragebogen und Vierscheit an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 9.

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungs-verhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Inbesondere ist jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung (als Dienstkland, Deputationsland, Altenteil oder auf sonstige Weise) ausgegeben hat, verpflichtet, binnen 8 Tagen dem Vorstande der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

- a) die Namen seiner Pächter (Nutznießer usw.)
- b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche.

Hierbei ist es zur Erleichterung der Erhebung zulässig, daß diejenigen, die eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken an verschiedene Personen zur gartenmässigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben haben (Schreibergärten, Laubkolonien oder ähnliches), die Namen der einzelnen Pächter (Nutznießer usw.) nicht anzugeben brauchen. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Größe des so ausgegebenen Landes und der Zahl der Pächter (Nutznießer usw.). Ueber die Zuverlässigkeit der summarischen Angaben hat im Zweifel die Gemeindebehörde zu entscheiden.

Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Bewirtschafter einer landwirtschaftlich benutzten Fläche hat in der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni der Gemeindebehörde oder einer von ihr beauftragten Person mündlich alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, deren die Gemeindebehörde zur Ausfüllung der Ortsliste bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung der Gemeindebehörde zum persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres Betriebszweigs bewirtschaften, haben für die

## Höchste Zeit!!!

noch erhöhen können, diese Gelegenheit nicht verpassen, kommen noch viele Millionen zusammen. Gerade diese letzten Millionen vollenden erst den großen Erfolg, den wir brauchen. Also — zeichne, zeichne heute,

Am Donnerstag mittag wird die Kriegsanzleihezeichnung geschlossen. Wenn alle, die noch nicht gezeichnet haben oder die ihre Zeichnung

## zeichne sofort!